

# ***ANHANG III Finanzordnung: Finanzausgleich***

## ***ENTWURF zuhanden 1. Lesung Synode (Beschluss Kirchenrat vom 23.11.2020)***

Vorbemerkung: Dieser ANHANG bildet einen integrierenden Bestandteil der Finanzordnung und steht mit derselben auf der identischen Erlassstufe. Er wird zeitgleich mit der Finanzordnung beschlossen, seine Änderung oder Aufhebung liegen im Zuständigkeitsbereich der Synode.

ERLÄUTERUNGEN UND HINWEISE werden nur zu denjenigen Bestimmungen angebracht, bei welchen relevante Änderungen vorgesehen sind. Bei denjenigen Bestimmungen, welche gleich oder sinngemäss unverändert zum geltenden Recht weiter gelten sollen, wird auf eine Kommentierung verzichtet.

Die in diesem ANHANG III zur Finanzordnung (Grundlage §20 Absatz 4) zusammengefasste Gesetzgebung zum Finanzausgleich enthält insbesondere zwei erhebliche Änderungen zum geltenden Recht (vgl. § 2 Absatz 1 und §5 Absatz 2 (Finanzausgleichsvolumen) sowie §5 Absatz 1 (untere Ausgleichs-Limitierung auf 1'200 Mitglieder)). Die bewährten Berechnungs-Modalitäten bleiben erhalten. Nach geltendem Recht sind die Regelungen zum Finanzausgleich in der Kirchenverfassung (Artikel 21 Absatz 4), der Finanzordnung (Artikel 5) und einem (gesetzeswesentliche) Aspekte beinhaltenden Reglement des Kirchenrates (KGS 5.7) enthalten. Diese Regelungen werden in zusammengeführter Form als ANHANG zur neuen Finanzordnung aufgenommen und damit bzgl. der reglementarischen Bestimmungen auf Ordnungsebene heraufgestuft.

Keine Verweise auf kantonales und eidgenössisches Recht.

### **§ 1 Grundsatz**

<sup>1</sup>Der horizontale Finanzausgleich ist selbsttragend. Die Summe der Finanzausgleichsbeiträge aller Geber- ist gleich der Summe derjenigen aller Empfänger-Kirchgemeinden.

**§ 2 Einflussfaktoren**

<sup>1</sup>Das Finanzausgleichsvolumen beträgt 2.5% der Steuererträge der Kirchgemeinden des Vorvorjahres des Jahres der Ermittlung des Finanzausgleichs.

ERLÄUTERUNGEN und HINWEISE: Die Basis des Ausgleichsvolumens (heute ein Achtel des ordentlichen Kantonsbeitrages) wird auf einen Prozentsatz (2.5%) der Steuererträge der Kirchgemeinden verlegt. Der Effekt ist ein zweifacher: Die finanzielle Situation der Kirchgemeinden wird stimmiger abgebildet als durch die (aktuelle) Basierung des Finanzausgleichsvolumens auf dem Kantonsbeitrag.

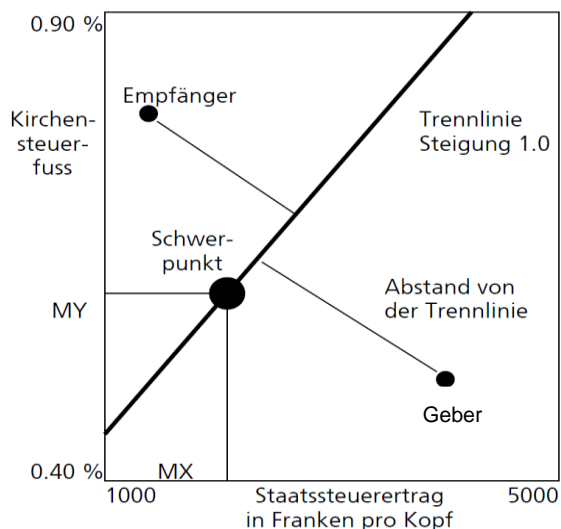
Gemäss Artikel 5 Absatz 2 Finanzordnung wird die Summe der Finanzausgleichsbeiträge am ordentlichen Kantonsbeitrag gemessen und beträgt einen Achtel desselben. Dies führt dazu, dass das (volatile) Ausgleichsvolumen in der jetzigen Phase eines Mitgliederrückgangs ebenfalls kleiner wird. Dadurch wird gerade für die finanzschwachen Empfängergemeinden eine problematische Finanzlage akzentuiert, unabhängig davon, dass die Steuererträge trotz eines Mitgliederrückgangs insgesamt stabil bleiben oder gar zunehmend sind.

*VERNEHMLASSUNG: Die im Rahmen der Vernehmlassung angebrachte Empfehlung, als Stellgrösse des Finanzausgleichs nicht das Umverteilungsvolumen festzulegen, sondern ein gewisses Ausgleichsniveau, ist nachvollziehbar. Damit könnte dem Umverteilungsbedarf aufgrund der Schere zwischen ressourcenschwachen und ressourcenstarken Kirchgemeinden wohl noch adäquater entsprochen werden. Allerdings soll nach dem Grundsatz „zu erhalten, was sich bewährt hat“, an den Grundlagen des Ausgleichs nur so viel geändert werden, wie vorgesehen:*

- neue Basis des Ausgleichsvolumens
- Wegfall untere Ausgleichs-Limitierung

*Der vorgesehene Prozentsatz des Finanzausgleichsvolumens wird entgegen eines Antrags auf Herabsetzung um 0.5% auf dem Niveau 2.5% der Steuererträge der Kirchgemeinden belassen.*

|  |   |
|--|---|
| <p><sup>2</sup>Die Finanzausgleichsbeträge der Kirchgemeinden werden aus den Staatssteuererträgen der evangelisch-reformierten Kirchenmitglieder pro Kopf der reformierten Bevölkerung, den Steuerfüssen der Kirchgemeinden und aus den Mitgliederzahlen berechnet.</p>  |   |
| <p><b>§ 3 Staatssteuerertrag pro Mitglied</b></p>  |   |
| <p><sup>1</sup>Der Staatssteuerertrag der reformierten Bevölkerung einer Kirchgemeinde wird einmal pro Steuerjahr aus dem Durchschnitt der Daten des Vorjahres des Jahres der Ermittlung des Finanzausgleichs sowie der beiden Jahre davor berechnet. Das Verfahren wird jeweils mit der Finanzverwaltung des Kantons abgesprochen und der Datenbezug erfolgt nach Möglichkeit jedesmal im selben Monat.</p> | <p>ERLÄUTERUNGEN und HINWEISE: Das Reglement des Kirchenrates betreffend Berechnung der Finanzausgleichsbeträge der Kirchgemeinden (KGS 5.7) regelt in Artikel 2: „Der Staatssteuerertrag ... wird einmal pro Steueranlagungsperiode aus den Daten der Vorjahre berechnet.“ Mit der hier vorgeschlagenen Regelung erfolgt eine klare Festlegung der Datenbasis und wird eine Glättung des Staatssteuerertrags als wichtigem Berechnungsparameter erzielt.</p> |
| <p><sup>2</sup>Es werden die Mitgliederzahlen am 30. September des Jahres vor der Ermittlung des Finanzausgleichs verwendet.</p>   |   |
| <p><b>§ 4 Kirchensteuerfuss</b></p>  |   |
| <p><sup>1</sup>Als Steuerfuss der Kirchgemeinde wird die Summe von Einkommenssteuersatz und Vermögenssteuersatz verwendet.</p>   |   |
| <p><sup>2</sup>Es werden die Daten des Jahres der Ermittlung des Finanzausgleichs zugrundegelegt.</p>  |   |
| <p><b>§ 5 Berechnungsprinzip und Formel</b></p>  |   |
| <p><sup>1</sup>Das Berechnungsprinzip ist in folgender Grafik mit Kirchensteuerfuss und Staatssteuerertrag pro Kopf ersichtlich:</p>   | <p>ERLÄUTERUNGEN und HINWEISE: Das Reglement des Kirchenrates betreffend Berechnung der Finanzausgleichsbeträge der Kirchgemeinden (KGS 5.7) regelt in Artikel 4 Ziffer 4:</p>  |



Der Schwerpunkt wird durch einfache arithmetische Mittelung der Kirchensteuerfüsse und der Staatssteuererträge pro Kopf berechnet.  
 Die schräge Trennlinie mit Steigung 1.0 durch den Schwerpunkt trennt die Empfängergemeinden oben links von den Gebergemeinden unten rechts.

„Empfängergemeinden mit weniger als 1200 Mitgliedern erhalten Finanzausgleich für 1200 Mitglieder.“  
 Diese Bestimmung wird mit der neuen Finanzordnung aufgehoben.

Dadurch, dass gemäss §15 Absatz 1 Finanzordnung der teuerungsindexierte Grundbeitrag des ordentlichen Kantonsbeitrages neu zu gleichen Teilen, also unabhängig von ihrer Grösse, an die Kirchgemeinden weitergeleitet wird, werden die Auswirkungen des Wegfalls dieser Limitierung für die davon betroffenen Kirchgemeinden etwas gemildert. Ebenfalls in diese Richtung wirkt der neue Modus einer gleichmässigen (nicht proportionalen) Verteilung des Quellensteuerertrags auf die Kirchgemeinden.

<sup>2</sup>Die Berechnungsformel lautet:

"Finanzausgleichs-Betrag = Konstante x Abstand x Mitgliederzahl"

Die Konstante wird für die Empfänger- und Gebergemeinden je so angesetzt, dass das Finanzausgleichsvolumen 2,5% der Steuererträge der Kirchgemeinden im Vorvorjahr des Jahres der Ermittlung des Finanzausgleichs beträgt.

Steigung der Trennlinie: Das Computerprogramm zur Ermittlung des Finanzausgleichs normiert die Grafik zu einem Quadrat. Die Steigung von 1.0 entspricht der Steigung der Diagonalen von der linken unteren zur rechten oberen Ecke des Quadrats.

ERLÄUTERUNGEN und HINWEISE: Vgl. betreffend die Festlegung des Finanzausgleichsvolumen auf 2,5% der Steuererträge der Kirchgemeinden bereits oben §2.

|  |  |
|--|--|
| <p>³Massgebend für den Finanzausgleichsbetrag einer Kirchgemeinde gemäss dieser Formel ist der Abstand von der Trennlinie.</p>   |  |
| <p><b>§ 6 Besonderes</b></p>   |  |
| <p>¹Falls eine Kirchgemeinde einen eindeutig zu hohen Steuerfuss beibehält, kann der Kirchenrat für diese Gemeinde einen reduzierten Finanzausgleichsbetrag festlegen. Der Kirchenrat regelt dies im Einzelfall.</p> |  |
| <p><b>§ 7 Vollzug</b></p>  |  |
| <p>¹Die Kirchgemeinden werden zusammen mit den weiteren Informationen der Kantonalkirche über die zu budgetierenden Beträge betreffend den vom Kirchenrat beschlossenen Finanzausgleich informiert.</p>              | <p>ERLÄUTERUNGEN und HINWEISE: Eine Synodevorlage wie bisher (Herbstsynode) zum Finanzausgleich entfällt. Dadurch, dass die Synode neu sämtliche Parameter des Finanzausgleichs mit der Finanzordnung bzw. ANHANG III (als integrierter Bestandteil derselben) festgelegt hat, erübrigt sich eine synodale Beschlussfassung zu diesem reinen Vollzugsakt. Die Informationen darüber erfolgen mit der Budgetvorlage, so dass für die Kirchgemeinde eine höhere Planungssicherheit besteht. Der Umsetzungszeitpunkt wird zugunsten der Kirchgemeinden klar geregelt.</p> |
| <p>²Der Finanzausgleich pro Kirchgemeinde sowie die massgeblichen Grundlagendaten werden im Anhang zum Budget der Kantonalkirche ausgewiesen und erläutert.</p>  |  |
| <p>³Der Finanzausgleich wird zur Jahresmitte durch die Kirchenverwaltung vollzogen.</p>  |  |